Flensburger Hofkultur e.V.

SATZUNG

1. Name

Der Verein führt den Namen „Flensburger Hofkultur e. V.“ Er soll in das Vereinsregister Flensburg eingetragen werden.

Sitz des Vereins ist Flensburg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

Zweck des Vereins ist die Planung, Organisation und Durchführung eines kulturellen Sommerprogramms mit dem Titel „Flensburger Hofkultur“.

Der Zweck wird erreicht durch:

- Durchführung eigener Veranstaltungen im Bereich Musik, Theater, bildende Kunst, Literatur und Film in den Flensburger Höfen
- Kooperation mit Hofanrainern bei der Durchführung von Veranstaltungen in Flensburger Höfen

Im Mittelpunkt von „Flensburger Hofkultur“ steht das kulturelle Angebot. Bei der Programmgestaltung wird großer Wert auf die künstlerische Qualität der Angebote gelegt. Es werden sowohl lokale, regionale, nationale und internationale Künstler und Gruppen engagiert.

3. Mitgliedschaft

3.1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Vorstandsbeschluss über die Aufnahme des/der Beitrittswilligen.

3.2. Der Verein unterscheidet zwischen:

- aktiven Mitgliedern, die sich regelmäßig ehrenamtlich oder organisatorisch im Rahmen des Vereins bzw. Festivals engagieren;
- Fördermitgliedern, die den Verein ideell oder finanziell unterstützen, ohne regelmäßig aktiv mitzuwirken;
- Ehrenmitgliedern, welche ausschließlich natürliche Personen sein können und sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

3.3. Die Einstufung als aktives oder Fördermitglied erfolgt auf Grundlage der Mitgliedsrichtlinie. Sie kann im Austausch zwischen Vorstand und Mitglied erfolgen und wird durch Vorstandsbeschluss bestätigt.

3.4. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzung sowie die vom Verein verabschiedeten Richtlinien und Ordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung als verbindlich an.

3.5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Kündigung des Mitglieds
- Ausschluss des Mitglieds
- Tod des Mitglieds

4. Rechte der Mitglieder

4.1. Alle Mitglieder – aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder – sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.

4.2. Stimmrecht besitzen nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Juristische Personen und natürliche Personen haben jeweils eine Stimme.

4.3. Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

4.4. Ein Ehrenmitglied hat Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung, kann jedoch nicht in den Vereinsvorstand gewählt werden.

5. Kündigung eines Mitglieds

Die Kündigung (Austritt) eines Mitglieds ist schriftlich mit vierwöchiger Frist zum Schluss des Kalenderjahres zu erklären.

6. Ausschluss eines Mitglieds

6.1. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied

- das Ansehen oder die Interessen des Vereins durch sein Verhalten erheblich schädigt,
- trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist,
- ein sonst wichtiger Grund vorliegt

6.2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss ist dem Mitglied in der Mitgliederversammlung oder schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monat nach Bekanntgabe des Ausschlusses eine Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen.

6.3. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann durch jedes Mitglied gestellt werden.

7. Mitgliedsbeitrag und Spenden

7.1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

7.2. Jedes Mitglied ist zur Entrichtung des Jahresbeitrages verpflichtet. Der Jahresbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Der Mitgliedsbeitrag wird per Bankeinzug erhoben.

7.3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

7.4. Spenden - auch von Nichtmitgliedern- werden für den satzungsmäßigen Zweck verwendet.

8. Organe des Vereins sind Vorstand, Mitgliederversammlung und Beirat.

9. Vorstand

9.1. Der Vorstand besteht aus einer/m 1. Vorsitzende/n, einer/m 2. (stellvertretende/n) Vorsitzende/n und der/dem Kassenwart/in.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er führt die Geschäfte so lange fort, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

9.2. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

9.3. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

9.4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Dazu gehören:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- die Planung und Koordination des Vereinsangebot
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

9.5. Der Vorstand kann für die laufende Verwaltung der Geschäfte eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Die/der Geschäftsführer/in übt ihre/seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Eine Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung. Die/der Geschäftsführer/in kann vom Vorstand als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

9.6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden oder aus redaktionellen Gründen, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

9.7. Der Vorstand übt seine Tätigkeit als Vorstand ehrenamtlich aus.

10. Die Mitgliederversammlung

10.1. Die Mitliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher in schriftlicher Form unter Mitteilung der Tagesordnung.

10.2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

10.3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von1/3 aller Vereinsmitglieder vom Vorstand verlangt wird.

10.4. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, um die Buchführung einschl. Jahresabschluss zu prüfen. Sie berichten über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung.

10.5. Das Stimmrecht der einzelnen Mitglieder ist nicht übertragbar.

10.6. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- die Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes, der vom Vorstand vorgelegt wird
- die Wahl und Abwahl des Vorstandes
- die Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins
- die Benennung von Ehrenmitgliedern

10.7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

10.8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

11. Beirat

Der Vorstand kann einen ehrenamtlichen künstlerischen Beirat bestellen, der ihn bei der Planung und Koordination des Vereinsangebotes beratend und unterstützend zur Seite steht.

12. Verwendung der Einnahmen

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die dieser Satzung entsprechenden Zwecke im Sinne § 51 ff. Abgabenordnung verwendet werden. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es dürfen ferner keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

13. Satzungsänderung und Auflösung der Vereins

13.1 Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine ¾ - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach schriftlicher Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen gefasst werden.

13.2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte des Vereins zwei Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen des Vereins zu anderen steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, es sollen dieses sein:

Theaterwerkstatt Pilkentafel gGmbH, Flensburg
Kulturwerkstatt Kühlhaus e.V., Flensburg
Kunst & Co Flensburg – Verein zur Förderung der Kunst e.V., Flensburg

Sollte einer dieser Vereine nicht mehr bestehen, so geht deren Anteil an die anderen Vereine.